

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 282

51. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 6. November 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 282/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5251 — System Capital Management-Energees/Metinvest) ⁽¹⁾	1
2008/C 282/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5315 — Stichting Administratiekantoor Van der Sluijs Groep/Frisol Beheer/North Sea Petroleum Holding) ⁽¹⁾	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 282/03	Euro-Wechselkurs	2
2008/C 282/04	Bericht der Kommission über die Bestrahlung von Lebensmitteln 2006	3
2008/C 282/05	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates	20

DE

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2008/C 282/06

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 22

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Kommission

2008/C 282/07

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — SUB 02-2008 26

Hinweis



II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.5251 — System Capital Management-Energiees/Metinvest)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 282/01)

Am 21. Oktober 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5251. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.5315 — Stichting Administratiekantoor Van der Sluijs Groep/Frisol Beheer/North Sea Petroleum Holding)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 282/02)

Am 23. Oktober 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5315. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**5. November 2008**

(2008/C 282/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2870	TRY	Türkische Lira	1,9409
JPY	Japanischer Yen	127,40	AUD	Australischer Dollar	1,8609
DKK	Dänische Krone	7,4438	CAD	Kanadischer Dollar	1,4858
GBP	Pfund Sterling	0,80650	HKD	Hongkong-Dollar	9,9746
SEK	Schwedische Krone	9,9369	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,1342
CHF	Schweizer Franken	1,5051	SGD	Singapur-Dollar	1,9037
ISK	Isländische Krone	305,00	KRW	Südkoreanischer Won	1 611,32
NOK	Norwegische Krone	8,6600	ZAR	Südafrikanischer Rand	12,4517
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,7879
CZK	Tschechische Krone	24,300	HRK	Kroatische Kuna	7,1390
EEK	Estnische Krone	15,6466	IDR	Indonesische Rupiah	14 141,56
HUF	Ungarischer Forint	259,30	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5367
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	61,710
LVL	Lettischer Lat	0,7089	RUB	Russischer Rubel	34,6359
PLN	Polnischer Zloty	3,5175	THB	Thailändischer Baht	45,039
RON	Rumänischer Leu	3,7035	BRL	Brasilianischer Real	2,7420
SKK	Slowakische Krone	30,345	MXN	Mexikanischer Peso	16,1905

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bericht der Kommission über die Bestrahlung von Lebensmitteln 2006

(2008/C 282/04)

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile ⁽¹⁾ teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich Folgendes mit:

- die Ergebnisse der Kontrollen, die in Bestrahlungsanlagen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Gruppen und Mengen der behandelten Erzeugnisse und die verabreichten Dosen, und
- die Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt werden, und die zum Nachweis der Bestrahlung angewandten Methoden.

Im Jahr 2006 waren in zehn Mitgliedstaaten Bestrahlungsanlagen zugelassen. Alle diese Mitgliedstaaten übermittelten die angeforderten Informationen über die behandelten Lebensmittelkategorien, -mengen und die verabreichten Dosen. Im Jahr 2006 wurden in der Europäischen Union 15 058 Tonnen Lebensmittel bestrahlt.

Achtzehn Mitgliedstaaten meldeten Kontrollen von im Handel befindlichen Lebensmitteln. Insgesamt 6 386 Lebensmittelproben wurden 2006 kontrolliert. Es wurde ermittelt, dass etwa 3,3 % der Erzeugnisse auf dem Markt illegal bestrahlt und/oder nicht gekennzeichnet waren.

Die Verstöße sind ungleichmäßig auf die Produktgruppen verteilt. Die Lebensmittelkategorie, in der relativ gesehen die meisten Verstöße festgestellt wurden, sind Nahrungsergänzungsmittel (in Deutschland, Finnland und im Vereinigten Königreich) sowie Suppen und Soßen (Deutschland). Die Anzahl der in Deutschland nachgewiesenen nicht konformen Proben in der Kategorie „Asiatische Nudelsnacks“ ist deutlich zurückgegangen (von 37 % im Jahr 2005 auf 5 % im Jahr 2006).

Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ergebnisse der Kontrollen lassen sich zum Teil durch die Auswahl der Proben und die Leistungsfähigkeit der verwendeten Analyseverfahren erklären.

1. RECHTSGRUNDLAGE UND HINTERGRUND

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/2/EG teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich Folgendes mit:

- die Ergebnisse der Kontrollen, die in Bestrahlungsanlagen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Gruppen und Mengen der behandelten Erzeugnisse und die verabreichten Dosen, und
- die Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt werden, und die zum Nachweis der Bestrahlung angewandten Methoden.

Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse in Jahresberichten im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006.

Auf der Website der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher der Europäischen Kommission ⁽²⁾ stehen Informationen über allgemeine Aspekte der Lebensmittelbestrahlung zur Verfügung.

1.1. Bestrahlungsanlagen

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG dürfen Lebensmittel nur in zugelassenen Bestrahlungsanlagen bestrahlt werden. In der EU angesiedelte Anlagen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ⁽²⁾ zugelassen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Bestrahlungsanlagen zugelassen sind (Artikel 7 Absatz 1).

Das Verzeichnis der zugelassenen Anlagen in den Mitgliedstaaten wurde von der Kommission veröffentlicht und aktualisiert ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16.

⁽²⁾ http://europa.eu.int/comm/food/food/biosafety/irradiation/index_en.htm

⁽³⁾ ABl. C 187 vom 7.8.2003, S. 13.

1.2. Bestrahlte Lebensmittel

Die Bestrahlung von getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen ist in der EU zugelassen (Richtlinie 1999/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen ⁽¹⁾). Außerdem haben sieben Mitgliedstaaten nationale Zulassungen für bestimmte Lebensmittel gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 1999/2/EG gemeldet. Die Liste der nationalen Zulassungen wurde von der Kommission veröffentlicht ⁽²⁾.

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/2/EG müssen alle bestrahlten Lebensmittel oder Lebensmittelbestandteile eines zusammengesetzten Lebensmittels auf dem Etikett mit dem Hinweis „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ gekennzeichnet sein.

Zur Durchsetzung der ordnungsgemäßen Etikettierung bzw. zur Feststellung nicht zugelassener Erzeugnisse hat das Europäische Komitee für Normung (CEN) im Auftrag der Kommission mehrere Analyseverfahren standardisiert.

2. ERGEBNISSE DER IN DEN BESTRAHLUNGSANLAGEN DURCHGEFÜHRTEN KONTROLLEN

Ausführliche Angaben über die Anlagen in den Mitgliedstaaten finden sich auf folgender Website der Kommission:

http://europa.eu.int/comm/food/food/biosafety/irradiation/approved_facilities_en.pdf

Die Mitgliedstaaten legten folgende Informationen vor:

2.1. Belgien

Inspektionen durch die zuständigen Behörden im Jahr 2006 haben bestätigt, dass die Bestrahlungsanlage Sterigenics SA den Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG entspricht.

In der folgenden Tabelle sind die in dieser Anlage im Jahr 2006 bestrahlten Lebensmittelkategorien und -mengen aufgeführt.

Lebensmittel	Menge (t)
Froschschenkel	2 784,3
Fische und Schalentiere	504,4
Kräuter und Gewürze	433,2
Geflügel	295,5
Fleisch	224,6
Eipulver	167,2
Gemüse	73,2
Dehydriertes Blut	30,0
Gummiarabikum	17,7
Trockenobst	1,1
Sonstige	949,4
Insgesamt	5 480,6

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 24.

⁽²⁾ ABl. C 112 vom 12.5.2006, S. 6.

2.2. Tschechische Republik

Inspektionen durch die zuständigen Behörden im Jahr 2006 haben bestätigt, dass die Bestrahlungsanlage Artim spol.s.r.o. den Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG entspricht.

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen der 2006 in dieser Anlage bestrahlten Lebensmittel dargestellt.

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze	79,5	5-10
Insgesamt	79,5	

2.3. Deutschland

Im Berichtszeitraum waren in Deutschland fünf Bestrahlungsanlagen zugelassen.

a) Gamma Service Produktbestrahlung GmbH, Radeberg

Inspektionen der zuständigen Behörden im Jahr 2006 haben bestätigt, dass die Bestrahlungsanlage den Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG entspricht.

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen der 2006 in dieser Anlage bestrahlten Lebensmittel dargestellt.

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Gewürze und Kräuter	168,7	<10
Gemüse, getrocknet	69,3	<10
Insgesamt	238,0	

71,3 Tonnen der bestrahlten Lebensmittel wurden in Drittländer ausgeführt.

b) BGS/Beta-Gamma Service GmbH & Co. KG, Wiehl

Inspektionen der zuständigen Behörden 2006 haben bestätigt, dass die beiden Bestrahlungsanlagen den Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG entsprechen.

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen der 2006 in diesen Anlagen bestrahlten Lebensmittel dargestellt.

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Gewürze und Kräuter	4,5	4-10
Gemüse, frisch	3,4	6-10
Gemüse, getrocknet	9,9	6-9
Insgesamt	17,8	

Alle bestrahlten Lebensmittel wurden in Drittländer ausgeführt.

c) Isotron Deutschland GmbH, Allershausen

Inspektionen der zuständigen Behörden im Jahr 2006 haben bestätigt, dass die Bestrahlungsanlage den Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG entspricht.

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen der 2006 in dieser Anlage bestrahlten Lebensmittel dargestellt.

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Gewürze und Kräuter	64,3	5-10
Gemüse	18,9	10
Insgesamt	83,2	

Alle bestrahlten Lebensmittel wurden in Drittländer ausgeführt.

d) *Beta-Gamma-Service GmbH & Co. KG, Bruchsal*

Im Jahr 2006 wurden in dieser Anlage keine Lebensmittel bestrahlt.

2.4. Spanien

In Spanien sind zwei Bestrahlungsanlagen für Lebensmittel zugelassen.

a) *Ionmed Esterilización, SA*

Inspektionen der zuständigen Behörden im Jahr 2006 haben bestätigt, dass die Bestrahlungsanlage den Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG entspricht.

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen der 2006 in dieser Anlage bestrahlten Lebensmittel dargestellt.

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze	290,6	<10

b) *Aragamma, SA*

Im Jahr 2006 wurden in dieser Anlage keine Lebensmittel bestrahlt.

2.5. Frankreich

In Frankreich sind sechs Bestrahlungsanlagen für Lebensmittel zugelassen. Inspektionen der zuständigen Behörden im Jahr 2006 haben bestätigt, dass vier Bestrahlungsanlagen den Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG entsprechen. Zu zwei Anlagen wurden Anmerkungen hinsichtlich der Registrierung, des Status der Erzeugnisse vor der Behandlung und der Messung der Bestrahlungsdosen gemacht.

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen der 2006 in den Anlagen bestrahlten Lebensmittel dargestellt.

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Kräuter und Gewürze sowie Gemüse, getrocknet	110	10
Gummiarabikum	149	3
Geflügel	1 780	5
Froschschenkel, gefroren	965	5
Insgesamt	3 004	

2.6. Ungarn

Gemäß der von der zuständigen Behörde im Jahr 2006 durchgeführten amtlichen Inspektion entspricht die Bestrahlungsanlage Agroster Besugárzó Rt. (Budapest, Jászberényi út 5.) den Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG.

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen der 2006 in dieser Anlage bestrahlten Lebensmittel dargestellt.

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Gewürze, Gewürzpaprika	36,3	4-8
Dehydrierte Erzeugnisse	13,6	3-6
Kräuter	75,0	3-8
Insgesamt	124,9	

2.7. Italien

In Italien ist eine Bestrahlungsanlage für Lebensmittel zugelassen. Die zuständige Behörde bestätigte, dass die Anlage Gammarad Italia SpA den Vorschriften entspricht.

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen der 2006 in dieser Anlage bestrahlten Lebensmittel dargestellt.

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Getrocknete aromatische Kräuter und Gewürzmittel	2,4	9
Insgesamt	2,4	

2.8. Niederlande

Im Jahr 2006 behandelte Isotron NL folgende Erzeugnisse in den beiden firmeneigenen Produktionsanlagen in Ede und Etten-Leur. Die Zahlen entsprechen der Anzahl Paletten mit einem Durchschnittsgewicht von 800 kg und einem Durchschnittsvolumen von 2 m³. Der Posten „Lebensmittel“ betrifft Erzeugnisse, die im Bestimmungsland bestrahlt werden dürfen.

	Anzahl Paletten in Ede	Anzahl Paletten in Etten-Leur
Gewürze/Kräuter	1 175	242
Gemüse, getrocknet	404	1 691
Geflügelfleisch, tiefgefroren	217	5
Garnelen, gekühlt		36
Garnelen, tiefgefroren	65	0
Froschteile	216	84
Eiklar, gekühlt	160	0
Lebensmittel ⁽¹⁾	670	1 353
Lebensmittelproben	47	2
Insgesamt	3 023	3 377

⁽¹⁾ Zur Ausfuhr in Drittländer bestimmte Erzeugnisse.

Die Gesamtzahl der im Jahr 2006 in den Niederlanden behandelten Paletten betrug 3 023 + 3 377 = 6 400; dies entspricht **5 120 Tonnen** Lebensmittel.

2.9. Polen

In Polen sind zwei Bestrahlungsanlagen für Lebensmittel zugelassen.

In den folgenden Tabellen sind die Kategorien und Mengen der im Jahr 2006 in diesen Anlagen bestrahlten Lebensmittel dargestellt.

Institut für Kernchemie und -technologie, Warschau

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Gewürze, getrocknet; aromatische Kräuter, getrocknet, Gemüsewürzmittel	616,7	5-10

Institut für Angewandte Strahlenchemie, Technische Hochschule Lodz

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Gewürze	0,45	7-10
Insgesamt	0,45	

2.10. Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich ist eine Bestrahlungsanlage für Lebensmittel zugelassen.

In der Anlage wurden im Jahr 2006 keine Lebensmittel gemäß der Zulassung bestrahlt.

2.11. Zusammenfassung für die gesamte EU

Zehn Mitgliedstaaten verfügen über Anlagen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG zugelassen sind.

Neun Mitgliedstaaten übermittelten der Kommission die Ergebnisse der in den Bestrahlungsanlagen durchgeführten Kontrollen unter Angabe der Menge bestrahlter Lebensmittel.

3. ERGEBNISSE DER KONTROLLEN, DIE AUF DER STUFE DES INVERKEHRBRINGENS DURCHFÜHRT WURDEN, UND DIE ZUM NACHWEIS DER BESTRAHLUNG ANGEWANDTEN METHODEN

Die Mitgliedstaaten legten folgende Informationen vor:

3.1. Österreich

138 Proben wurden auf Bestrahlung hin untersucht. Eine Bestrahlung konnte nicht nachgewiesen werden.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 138		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Basilikum	3	0	EN 1788/EN 13751
Oregano	10	0	EN 1788/EN 13751
Majoran	4	0	EN 1788/EN 13751
Paprika	10	0	EN 1788/EN 13751
Pfeffer	14	0	EN 1788/EN 13751
Rosmarin	3	0	EN 1788/EN 13751

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 138		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Thymian	5	0	EN 1788/EN 13751
Kräutertees	51	0	EN 1788/EN 13751
Hühner	19	0	EN 1786
Pute	6	0	EN 1786
Enten	10	0	EN 1786
Gänse	3	0	EN 1786
Insgesamt	138	0	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	100	0	

3.2. Belgien

Insgesamt wurden 100 Proben untersucht. Bei einer Probe wurde eine Bestrahlung festgestellt.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 100		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet (Ursprung)	
Gewürze	9	0	EN 1788
Getrocknetes Obst und Gemüse	21	0	EN 1788
Frische Erdbeeren	11	0	EN 1788
Nahrungsergänzungsmittel	17	1	
Garnelen	22	0	EN 1788
Krebstiere und Weichtiere	19	0	EN 1788
Insgesamt	99	1	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	99	1	

3.3. Zypern

Im Jahr 2006 wurden auf der Stufe des Inverkehrbringens keine Kontrollanalysen auf Lebensmittelbestrahlung durchgeführt.

3.4. Tschechische Republik

Insgesamt wurden 115 Proben untersucht. Bei vier Proben wurde eine Bestrahlung festgestellt, keine davon war ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 115		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Gewürze	22	0	EN 1788
Kräutertee-Erzeugnisse	13	1	EN 1788
Nahrungsergänzungsmittel	7	2 ⁽¹⁾	EN 1788

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 115		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Instant-Nudeln	9	1 (?)	EN 1788
Frisches Obst	30	0	EN 1788/EN 1785
Geflügel	15	0	EN 1785
Fische und Muscheln	12	0	EN 1785
Garnelen	3	0	EN 1785
Insgesamt	111	4	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	96,5	3,5	

(¹) Gepresste Kräuter, getrocknet.

(²) Bestrahlte Gewürzmischung.

3.5. Deutschland

Insgesamt wurden 4 137 Lebensmittelproben untersucht; 71 waren bestrahlt, davon entsprachen fünf den Vorschriften und 66 (d. h. 1,6 %) verstießen gegen die Vorschriften:

- 23 Proben waren Lebensmittel, deren Bestrahlung zulässig ist, die jedoch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet waren,
- 41 Proben zählten zu Lebensmittelkategorien, die nicht bestrahlt werden dürfen; außerdem waren sie nicht gekennzeichnet,
- 2 Proben waren als bestrahlt gekennzeichnet, die Bestrahlung ist jedoch nicht zulässig.

Die Kategorien mit dem höchsten Anteil an Proben, die nicht den Vorschriften entsprachen, waren Nahrungsergänzungsmittel (11 %) sowie Suppen und Soßen (9 %). Die Anzahl der Proben in der Kategorie „Asiatische Nudel-Snacks, Party-Snacks, Pizza, Fernsehsnacks“, die nicht den Vorschriften entsprachen, ist deutlich gesunken (von 37 % im Jahr 2005 auf 5 % im Jahr 2006).

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 4 137		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, jedoch ohne Zulassung und/oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Milch/Milcherzeugnisse	41	0	EN 1375; EN 1784; EN 1785; EN 1787; EN 1788
Kräuterkäse	58	0	EN 1787; EN 1788; EN 1788 mod.; EN 13751
Kräuterbutter	29	0	EN 1787; EN 1788
Eier und Eiprodukte	6	0	EN 1784
Fleisch (samt gefrorenem Fleisch, außer Geflügel, Wild)	18	0	EN 1784; EN 1786
Fleischerzeugnisse (außer Wurstwaren)	39	0	EN 1784; EN 1786
Würste	58	0	EN 1784; EN 1786; EN 1787; EN 1788
Geflügel	141	0	EN 1784 mod.; EN 1786

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 4 137		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, jedoch ohne Zulassung und/oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Wild	12	0	EN 1784; EN 1786
Fisch, Fischereierzeugnisse	140	0	L 00.00 41 ESR; EN 1784 mod., EN 1786; EN 1788
Krustentiere, Schalentiere, Muscheln und andere Wassertiere sowie deren Erzeugnisse	258	4	EN 1786; ASU analog § 64 LFGB L 12.01; EN 13751; § 64 LFGB L 53.00-3, L 00.00-42
Hülsenfrüchte	47	0	EN 1787, EN 1788
Suppen, Soßen	175	18	EN 1375; EN 1784; EN 1785; EN 1787; EN 1788; PSL, EN 13751
Getreide und Getreideerzeugnisse	34	0	EN 13708; § 64 L 00.00-43, EN 1787; EN 1788
Ölsaaten	52	0	EN 1784; EN 1788
Schalenfrüchte	102	0	EN 1375; EN 1784; EN 1784 mod.; EN 1787; EN 1788
Kartoffeln, Teile von Pflanzen mit hohem Stärkegehalt	56	0	EN 13751; EN 1788
Frisches Gemüse, Salat	72	0	EN 13708; EN 13751; EN 1787; EN 1788
Getrocknetes Gemüse, Gemüseerzeugnisse	78	2	EN 13751; EN 1787; EN 1788
Pilze, frisch	18	0	EN 1788; EN 1375
Pilze, getrocknet, oder Pilzerzeugnisse	199	5	EN 13708; EN 13751; EN 1787; EN 1788
Frisches Obst	109	0	EN 1787; EN 1788; EN 1784
Trockenobst oder Obsterzeugnisse	200	0	EN 13708; EN 13751; EN 1787; EN 1788
Kakaopulver	11	0	
Kaffee, roh	5		EN 13751, EN 1788
Tee, teeähnliche Erzeugnisse	431	3	EN 13708; EN 13751; EN 1787; EN 1788, § 64 L 00.00-43
Tischfertige Gerichte	21	0	EN 13751; EN 1786; EN 1787; EN 1788
Gewürze, einschließlich Zubereitungen und Gewürzsalz	1 339	16	EN 13751; EN 1784; EN 1787; EN 1788 PSL, § 64 L 00.00-43

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 4 137		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, jedoch ohne Zulassung und/oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
FrISCHE KRÄUTER	84	0	EN 13751, EN 1787, EN 1788
Getrocknete Fertiggerichte	43	1	EN 13751; EN 1787; EN 1788, § 64 L 00.00-43
Asiatische Nudelsnacks, Partysnacks, Pizza, Fernsehsnacks	82	4	EN 1788; PSL
Nahrungsergänzungsmittel	87	11	EN 13751; EN 13708; EN 1787; EN 1788; § 64 L 00.00-43
Sonstige	21	1	EN 13751; EN 1787; EN 1788
Insgesamt	4 066	66	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	98,4	1,6	

Fünf der bestrahlten Proben entsprachen den EU-Richtlinien: zwei Proben der Kategorie „Krustentiere, Schalentiere, Muscheln und andere Wassertiere sowie deren Erzeugnisse“ sowie drei Proben der Kategorie „Suppen und Soßen“.

3.6. Dänemark

Im Jahr 2006 wurden auf der Stufe des Inverkehrbringens keine Kontrollanalysen auf Lebensmittelbestrahlung durchgeführt.

3.7. Estland

Insgesamt wurden 10 Proben untersucht, von denen keine positiv auf Bestrahlung getestet wurde.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 10		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Gewürze	5	0	PSL, EN 13751
Tee	5	0	PSL, EN 13751
Insgesamt	10	0	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	100	0	

3.8. Griechenland

Insgesamt wurden 3 Proben untersucht, von denen keine positiv auf Bestrahlung getestet wurde.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 3		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt	
Kräuter und Gewürze	2	0	EN 13751 (PSL)
Tee	1	0	EN 13751 (PSL)
Insgesamt	3	0	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	100	0	

3.9. Spanien

Im Jahr 2006 wurden auf der Stufe des Inverkehrbringens keine Kontrollanalysen auf Lebensmittelbestrahlung durchgeführt.

3.10. Finnland

Insgesamt wurden 246 Proben untersucht. Von den 158 untersuchten Proben getrockneter Gewürze und Kräuter enthielten 19 Proben bestrahltes Material. Von den 77 untersuchten Nahrungsergänzungsmitteln enthielten zehn bestrahltes Material. Von den 11 Proben von aus dem Meer stammenden Erzeugnissen enthielt eine bestrahltes Material.

Keines der bestrahlten Erzeugnisse war ordnungsgemäß gekennzeichnet und die Bestrahlungsanlagen, in denen sie behandelt wurden, waren nicht von der EU zugelassen.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 246		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Getrocknete Gewürze und Kräuter	139	19	EN 13751; EN 1788
Nahrungsergänzungsmittel	67	10	EN 13751; EN 1788
Aus dem Meer stammende Erzeugnisse	10	1	
Insgesamt	216	30	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	88	12	

3.11. Frankreich

Insgesamt wurden 216 Proben untersucht, 32 davon wurden positiv auf Bestrahlung getestet und waren nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 216		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt	
Schneckenfleisch, gefroren	2	0	EN 1788
Pilze, getrocknet	71	0	EN 1788
Nahrungsergänzungsmittel auf Gemüsebasis	11	5	EN 1788
Krebs- und Weichtiere	45	24	EN 1788
Froschschenkel	3	2	EN 1788
Trockenobst	1	0	EN 1788
Gewürze und Kräuter	16	0	EN 1788
Getrocknetes Gemüse und daraus gewonnene Erzeugnisse	13	0	EN 1788
Kleine rote Früchte und andere Beeren	4	0	EN 1788
Asiatische Nudel-Snacks, dehydriert	14	1	EN 1788
Garnelen	10	0	EN 1788

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 216		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt	
Kokosraspel, getrocknet	3	0	EN 1788
Tee und Kräutertee	1	0	EN 1788
Insgesamt	184	32	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	85	15	

Von den 24 Krebs- und Weichtierproben, die den Vorschriften nicht entsprachen, waren 22 Garnelenschwanzproben, die in ein- und demselben Unternehmen entnommen worden waren.

3.12. Ungarn

Insgesamt wurden 104 Proben untersucht, davon wurden zwei positiv auf Bestrahlung getestet.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 104	
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet
Gewürze	80	1
Tee	23	0
Nahrungsergänzungsmittel	1	1
Insgesamt	102	2
Untersuchte Proben insgesamt (%)	98	2

3.13. Irland

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 452 Proben untersucht. Bei 13 Proben wurde eine Bestrahlung festgestellt, keine davon war ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 452		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Teigwaren	107	1	EN 13751 zu Screening-Zwecken, Bestätigung durch EN 1788
Suppen und Soßen	10	0	
Würzen/Brühen	38	3	
Kräuter und Gewürze	220	8	
Kaffee und Tee (einschließlich Kräutertees)	43	0	
Saatgut	13	0	
Getreide, Gebäck und Hefe	8	0	
Nahrungsergänzungsmittel/Vitamine	9	1	
Obst und Gemüse	1	0	
Verschiedenes	3	0	
Insgesamt	439	13	
97 %	97 %	3 %	

3.14. Italien

Insgesamt wurden 66 Proben untersucht; keine davon war bestrahlt worden.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 66		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Gewürze, Kräuter und Pflanzenauszüge	66	0	EN 13784
Insgesamt	66	0	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	66	0	

3.15. Lettland

Informationen über die Ergebnisse von Marktkontrollen wurden von diesem Mitgliedstaat nicht übermittelt.

3.16. Litauen

Insgesamt wurden 30 Proben untersucht; eine davon wurde positiv auf Bestrahlung getestet.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 30		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt	
Gewürze und Kräuter	7	0	LST EN 13783:2004
Tee	22	1	LST EN 13783:2004
Insgesamt	29	1	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	100	3	

3.17. Luxemburg

Insgesamt wurden 20 Proben untersucht; keine davon war bestrahlt worden.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 20		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt	
Gewürze	15	0	EN 1788
Trockenobst	1	0	EN 1788
Tee	4	0	EN 1788
Insgesamt	20	0	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	100	0	

3.18. Malta

Informationen über die Ergebnisse von Marktkontrollen wurden von diesem Mitgliedstaat nicht übermittelt.

3.19. Niederlande

Informationen über die Ergebnisse von Marktkontrollen wurden von diesem Mitgliedstaat nicht übermittelt.

3.20. Polen

Insgesamt wurden 139 Proben untersucht, zwei davon wurden positiv auf Bestrahlung getestet und waren nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 139		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Getrocknete Kräuter und Gewürze	51	2	EN 1786; EN 1787; EN 1788
Kartoffeln	3	0	EN 1786; EN 1787; EN 1788
Zwiebeln und Knoblauch	21	0	EN 1786; EN 1787; EN 1788
Geflügel	1	0	EN 1786; EN 1787; EN 1788
Schalenfrüchte, geschält	34	0	EN 1786; EN 1787; EN 1788
Krabben, Fisch	22	0	EN 1786; EN 1787; EN 1788
Frisches Obst	7	0	EN 1786; EN 1787; EN 1788
Insgesamt	137	2	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	99	1	

3.21. Portugal

Informationen über die Ergebnisse von Marktkontrollen wurden von diesem Mitgliedstaat nicht übermittelt.

3.22. Schweden

Im Jahr 2006 wurden acht Proben, vor allem Geflügelfleisch, gemäß der CEN-Methode EN 1784 untersucht; keine davon war bestrahlt worden.

3.23. Slowakei

Insgesamt wurden 37 Proben untersucht; keine von ihnen wurde positiv auf Bestrahlung getestet.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 37		Verwendete Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt	
Pistazien, verschiedene Arten von Schalenfrüchten	18	0	GC
Käse	17	0	GC
Enten	2	0	GC
Insgesamt	37	0	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	100	0	

3.24. **Slowenien**

Im Jahr 2006 wurden 40 Proben untersucht; davon wurden drei Proben von Nahrungsergänzungsmitteln positiv auf Bestrahlung getestet.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 40			Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: ohne Ergebnis	Ergebnis: bestrahlt	
Gewürze und Kräuter	10	0	0	EN 13751
Nahrungsergänzungsmittel	8	4	3	EN 1788; EN 13751
Getrocknete Suppenmischungen	10	5	0	EN 1788; EN 13751
Insgesamt	28	9	3	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	70	22,5	7,56	

3.25. **Vereinigtes Königreich**

Insgesamt wurden 2006 von den lokalen Aufsichtsbehörden des Vereinigten Königreichs Proben von 530 Erzeugnissen genommen und mit Hilfe standardisierter Tests zum Nachweis bestrahlter Lebensmittel untersucht. Von diesen 530 Proben waren 49 (9 %) bestrahlt. Die „nicht eindeutigen“ Proben wurden anhand der CEN-Methode EN 13751:2002 als „Zwischenstufen“ bewertet und nicht weiter untersucht oder waren Proben mit „geringer Empfindlichkeit“, d. h., der Mineralfaseranteil der Proben reichte für eine präzise Untersuchung nicht aus.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben: 530			Verwendete Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: ohne Ergebnis	Ergebnis: bestrahlt	
Getrocknete Kräuter und Gewürze	253	22	20	EN 13751; EN 1778
Kuskus und getrocknete Gewürze	3	0	0	
Getrocknete Suppenmischungen	10	2	0	
Nudeln und getrocknete Gewürze	64	6	7	
Reis und getrocknete Gewürze	3	1	0	
Pasta und getrocknete Gewürze	2	0	0	
Soßen (flüssig/gefroren)	14	1		
Trockenobst	5	0	0	
Gemüse einschl. Zwiebeln	9	0	0	
Tees	11	1	6	
Öle	4	0	0	
Fische/Meeresfrüchte, d. h. Weichtiere, Garnelen	4	0	0	
Nahrungsergänzungsmittel	52	9	16	
Verschiedenes	5	0	0	
Insgesamt	439	42	49	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	83	8	9	

3.26. Zusammenfassung für die gesamte EU

In der folgenden Tabelle sind die untersuchten Proben und die für die gesamte EU erzielten Ergebnisse zusammengefasst:

Mitgliedstaat	Anzahl der nicht bestrahlten Proben	Anzahl der bestrahlten Proben	Anteil der bestrahlten, nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Proben (%)
AT	138	0	0
BE	99	1	1
CY	KKU	KKU	KKU
CZ	111	4	3,5
DE	4 066	71	1,6
DK	KKU	KKU	KKU
EE	10	0	0
EL	3	0	0
ES	KKU	KKU	KKU
FI	216	30	12
FR	184	32	15
HU	102	2	2
IE	439	13	3
IT	66	0	0
LV	KI	KI	KI
LT	29	1	3
LU	20	0	0
MT	KI	KI	KI
NL	KI	KI	KI
PL	137	2	1
PT	KI	KI	KI
SE	8	0	0
SK	37	0	0
SI	28 (*)	3	8
UK	439 (*)	49	9
Insgesamt	6 134	203	3,3

KI: Von dem Mitgliedstaat wurden keine Informationen übermittelt.

KKU: Kontrolluntersuchungen wurden 2006 nicht durchgeführt.

(*) Slowenien und das Vereinigte Königreich stuften 9 bzw. 42 Proben als nicht eindeutig ein.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

4.1. Ergebnisse der in den Bestrahlungsanlagen durchgeführten Kontrollen

Gemäß der Richtlinie 1999/2/EG informieren die Mitgliedstaaten die Kommission über die Ergebnisse von Kontrollen in Bestrahlungsanlagen, über die Kategorien und Mengen von bestrahlten Lebensmitteln sowie über die angewandten mittleren Dosen.

Im Jahr 2006 waren in zehn Mitgliedstaaten Bestrahlungsanlagen zugelassen.

Alle zehn Mitgliedstaaten übermittelten die angeforderten Informationen in Bezug auf die Kategorien der bestrahlten Lebensmittel.

Im Jahr 2006 wurden in der Europäischen Union 15 058 Tonnen Lebensmittel bestrahlt.

4.2. Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt wurden

Achtzehn Mitgliedstaaten haben 2006 Kontrolluntersuchungen durchgeführt und die geforderten Daten geliefert. Drei Mitgliedstaaten teilten der Kommission mit, dass sie im Berichtszeitraum keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt haben.

Die übermittelten Informationen zeigen, dass im Jahr 2006 insgesamt 3,3 % der Proben illegal bestrahlt und/oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet waren.

Die Verstöße sind ungleichmäßig auf die Produktgruppen verteilt. Insgesamt handelte es sich bei den meisten in Verkehr befindlichen Erzeugnissen, die nicht den Vorschriften entsprachen, um Nahrungsergänzungsmittel (festgestellt in Deutschland, Finnland und im Vereinigten Königreich) sowie Suppen und Soßen (festgestellt in Deutschland). Die Anzahl der bestrahlten „Asiatischen Nudel-Snacks“ in Deutschland ist deutlich zurückgegangen (von 37 % im Jahr 2005 auf 5 % im Jahr 2006).

Die Kommission erwartet, dass die Mitgliedstaaten weiterhin ihre Kontrollen auf diese Erzeugnisse konzentrieren und die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen lassen sich wohl teilweise durch die Auswahl der Proben und die Leistungsfähigkeit der verwendeten Analyseverfahren erklären.

4.3. Frist für die Vorlage der Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen für den Bericht 2007

Die Frist für die Vorlage der Ergebnisse der 2007 durchgeführten Kontrolluntersuchungen bei der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/2/EG läuft bis zum 30. Juni 2008.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2008/C 282/05)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Oktober 2008

Anwendungszeitraum: Januar, Februar und März 2009

10-2008	EUR	BGN	CZK	DKK	EEK	LVL	LTL	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	24,7679	7,45447	15,6466	0,709313	3,45280	260,151	3,57673
1 BGN =	0,511300	1	12,6638	3,81147	8,00010	0,362672	1,76542	133,015	1,82878
1 CZK =	0,0403749	0,0789652	1	0,300973	0,631730	0,0286384	0,139406	10,5036	0,144410
1 DKK =	0,134148	0,262366	3,32255	1	2,09896	0,0951528	0,463185	34,8987	0,479810
1 EEK =	0,0639116	0,124998	1,58296	0,476427	1	0,0453334	0,220674	16,6267	0,228594
1 LVL =	1,40981	2,75732	34,9181	10,5094	22,0588	1	4,86781	366,765	5,04252
1 LTL =	0,289620	0,566439	7,17327	2,15896	4,53157	0,205431	1	75,3449	1,035890
1 HUF =	0,00384392	0,00751795	0,095206	0,0286544	0,0601443	0,00272654	0,0132723	1	0,0137487
1 PLN =	0,279585	0,546813	6,92473	2,08416	4,37456	0,198313	0,965352	72,7344	1
1 RON =	0,266816	0,521840	6,60847	1,98897	4,17477	0,189256	0,921264	69,4125	0,954329
1 SKK =	0,0328308	0,0642105	0,813150	0,244736	0,513691	0,0232873	0,113358	8,54097	0,117427
1 SEK =	0,101517	0,198546	2,51435	0,756752	1,58839	0,072007	0,350516	26,4096	0,363097
1 GBP =	1,27116	2,48614	31,4840	9,47585	19,8894	0,901653	4,38908	330,694	4,54661
1 NOK =	0,116377	0,227610	2,8824	0,867526	1,82090	0,0825475	0,401826	30,2755	0,416248
1 ISK =	0,00364107	0,0071212	0,090182	0,0271422	0,056970	0,00258266	0,0125719	0,947227	0,0130231
1 CHF =	0,658153	1,28721	16,301	4,90618	10,29790	0,466836	2,27247	171,219	2,35403

10-2008	RON	SKK	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	3,74790	30,4592	9,85061	0,786680	8,59278	274,645	1,51940
1 BGN =	1,91630	15,5738	5,03661	0,402229	4,39349	140,4260	0,776871
1 CZK =	0,151321	1,22979	0,397717	0,0317621	0,346933	11,08880	0,0613458
1 DKK =	0,502772	4,08603	1,32144	0,105531	1,15270	36,8430	0,203825
1 EEK =	0,239534	1,9467	0,629569	0,050278	0,549179	17,553	0,097108
1 LVL =	5,28384	42,9418	13,8875	1,10907	12,1142	387,198	2,14208
1 LTL =	1,08547	8,82159	2,85293	0,227838	2,48864	79,5426	0,440050
1 HUF =	0,0144066	0,117083	0,0378650	0,00302394	0,0330300	1,055710	0,00584047
1 PLN =	1,04786	8,51594	2,75409	0,219944	2,40242	76,7866	0,424803
1 RON =	1	8,12701	2,6283	0,209899	2,2927	73,2797	0,405402
1 SKK =	0,123047	1	0,323404	0,0258274	0,282108	9,01682	0,0498833
1 SEK =	0,380474	3,09211	1	0,0798611	0,87231	27,881	0,154245
1 GBP =	4,76419	38,7186	12,5217	1	10,9228	349,119	1,93141
1 NOK =	0,436168	3,54474	1,14638	0,0915513	1	31,9623	0,176823
1 ISK =	0,0136463	0,110904	0,0358667	0,00286436	0,0312869	1	0,0055323
1 CHF =	2,46669	20,0468	6,48320	0,517756	5,65536	180,7580	1

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.
2. Bezugstermin ist:
 - der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2008/C 282/06)

Nummer der Beihilfe: XA 213/08**Mitgliedstaat:** Niederlande**Region:** —**Bezeichnung der Beihilferegulierung beziehungsweise bei Einzelhilfen Name des begünstigten Unternehmens:** Subsidiereregeling Wet op het Waddenfonds**Rechtsgrundlage:** Artikel 9, Wet op het Waddenfonds en Subsidiereregeling Wet op het Waddenfonds**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Die Beihilfe aufgrund der Freistellungsverordnung beträgt maximal 5 250 000 EUR pro Jahr**Beihilfehöchstintensität:**

1. Investitionen in Landwirtschaftsbetriebe: 40 % der förderfähigen Kosten mit einem Höchstbetrag in Höhe von 400 000 EUR;
2. Erhaltung traditioneller Landschaften und Gebäude: 90 % der förderfähigen Kosten für Investitionen oder Kapitalausgaben für die Erhaltung nicht produktiver Elemente des landwirtschaftlichen Betriebes; 40 % der förderfähigen Kosten für Investitionen oder Kapitalausgaben für die Erhaltung nicht produktiver Elemente des landwirtschaftlichen Betriebes, die gleichzeitig einen Teil der produktiven Aktiva des Landwirtschaftsbetriebs ausmachen;
3. Umsiedlung von Landwirtschaftsgebäuden im Interesse des Gemeinwohls: 90 % der förderfähigen Kosten, wenn die Umsiedlung im Interesse des Gemeinwohls aus der Demontage, der Verlegung und dem Wiederaufbau von bestehenden Installationen besteht; 40 %, wenn die Umsiedlung im Interesse des Gemeinwohls dem Landwirt modernere Installationen einbringt oder wenn diese einer Erhöhung der Produktionskapazität führt;
4. Förderung der Produktion von qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen: 40 % der förderfähigen Kosten, insoweit diese mit der Entwicklung von qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Verbindung stehen;
5. Technische Unterstützung im Landwirtschaftssektor: 40 % der förderfähigen Kosten

Bewilligungszeitpunkt: 8. September 2008**Laufzeit der Regelung beziehungsweise Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 1. Juni 2014**Zweck der Beihilfe:**

Die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Landwirtschaftssektor im Wattengebiet tätig sind. Hierbei müssen die vier Zielsetzungen erfüllt werden, die im Gesetz *Wet op het Waddenfonds* in Artikel 2 Absatz 2 schriftlich niedergelegt sind.

Ziel des Fonds ist die Subvention von Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um reguläre Investitionen oder Verwaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten handelt und die sich auf folgende Aspekte richten oder dazu beitragen:

- a) Vergrößern und Verstärken der Natur- und Landschaftswerte des Wattengebietes;
- b) Verringern oder Entfernen von externen Gefahren für den natürlichen Reichtum des Wattenmeeres;
- c) eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Wattengebiet oder Vorbereitung auf einen grundlegenden Übergang zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft im Wattengebiet und den unmittelbar angrenzenden Gebieten;
- d) Entwickeln eines dauerhaften Know-Hows in Bezug auf das Wattengebiet.

Von der Freistellungsverordnung werden die folgenden Artikel verwendet:

1. Artikel 4 — Investitionen in Landwirtschaftsbetriebe. Die in Betracht kommenden Kosten sind die Kosten gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Freistellungsverordnung: der Bau, die Beschaffung oder die Verbesserung von Immobilien; der Kauf oder Mietkauf von Maschinen und Material, einschließlich Computer-Hardware, bis zu einem maximalen Marktwert der Aktiva; allgemeine Kosten in Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Kosten, einschließlich Kosten für Architekten, Ingenieure und Berater, Machbarkeitsstudien und der Erhalt von Patenten und Lizenzen. Die Beihilfe erfüllt die Vorschriften von Artikel 4 Absätze 5, 6, 7 und 8 der Freistellungsverordnung;

2. Artikel 5 — Aufrechterhaltung von traditionellen Landschaften und Gebäuden. Die in Betracht kommenden Kosten sind die Kosten gemäß Artikel 5 der Freistellungsverordnung: die tatsächlich entstandenen Kosten für Investitionen oder Kapitalausgaben; und bei Investitionen oder Kapitalausgaben für die Aufrechterhaltung nicht produktiver Elemente des landwirtschaftlichen Betriebes: eine angemessene Vergütung für die durch den Landwirt selbst oder durch dessen Arbeitnehmer in Bezug auf das Projekt ausgeführten Tätigkeiten bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 10 000 EUR pro Jahr. Die Beihilfe erfüllt die Vorschriften von Artikel 5 Absatz 3 der Freistellungsverordnung;
3. Artikel 6 — Umsiedlung von Gebäuden eines Landwirtschaftsbetriebes im Interesse des Gemeinwohls. Die in Betracht kommenden Kosten sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Umsiedlung des Gebäudes eines Landwirtschaftsbetriebes. Die Beihilfe erfüllt die Vorschriften von Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Freistellungsverordnung;
4. Artikel 14 — Beihilfe zur Förderung der Produktion von qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die in Betracht kommenden Kosten sind die Kosten gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Freistellungsverordnung: Kosten für die Marktuntersuchung und die Erfindung und Gestaltung von Produkten einschließlich der Vorbereitung von Anträgen auf Anerkennung von geografischen Ursprungsbezeichnungen und -angaben oder auf eine Spezialitätsbezeichnung gemäß den diesbezüglichen Verordnungen der Regionen. Die Beihilfe erfüllt die Vorschriften von Artikel 14 Absätze 3, 4, 5 und 6 der Freistellungsverordnung;
5. Artikel 15 — Technische Unterstützung im Landwirtschaftssektor. Die in Betracht kommenden Kosten sind die Kosten gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Freistellungsverordnung: Unterrichts- und Ausbildungskosten für Landwirte und Betriebsmitarbeiter einschließlich Kosten, die mit dem Organisieren des Ausbildungsprogramms in Verbindung stehen, Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer, Kosten für Ersatzdienstleistungen während der Abwesenheit des Landwirtes oder eines Betriebsmitarbeiters für die Dauer von Krankheit oder Urlaub; im Falle von Beratungsdienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, die Kosten für Dienstleistungen, die nicht von dauerhafter oder periodischer Natur sind und nicht zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Landwirtschaftsunternehmens gehören, wie beispielsweise routinemäßige Steuerberatung, regelmäßige Dienstleistungen im juristischen Bereich oder Werbung; bei der Organisation von und der Teilnahme an Foren für den Austausch von Wissen zwischen Betrieben, Wettbewerben, Ausstellungen und Messen: die Teilnahmekosten, die Reisekosten, die Kosten für Veröffentlichungen, die Miete für die Ausstellungsräume und die symbolischen Preise, die im Rahmen von Wettbewerben ausgegeben werden mit einem Höchstwert in Höhe von 250 EUR pro Preis und pro Gewinner; die Kosten für Veröffentlichungen einschließlich Katalogen oder Webseiten mit faktischen Informationen über Produzenten aus einem bestimmten Gebiet oder Produzenten eines bestimmten Produktes, unter der Voraussetzung, dass die Informationen und die Präsentation neutral sind und alle Produzenten die gleiche Chance haben, bei der Veröffentlichung ihr Angebot zeigen zu können. Die Beihilfe erfüllt die Vorschriften von Artikel 15 Absätze 3 und 4

Betroffene(r) Wirtschaftssektor(en): Alle kleinen und mittleren Landwirtschaftsbetriebe, die in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aktiv sind, welche in Anlage I zum des EG-Vertrags aufgelistet sind

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieu
Postbus 20951
2500 EZ Den Haag
Nederland

Internetadresse:

<http://www.vrom.nl/Docs/20080721-wijziging-wet-op-het-wad-fondsfonds.pdf>

Sonstige Auskünfte: —

Nummer der Beihilfe: XA 234/08

Mitgliedstaat: Italien

Region: Regione marche

Bezeichnung der Beihilferegelung: Proroga del Programma obiettivo triennale 2003-2005 dei servizi di sviluppo del sistema agroalimentare regionale e Linee di indirizzo per il programma annuale 2008. Legge regionale del 23 dicembre 1999, n. 37

Rechtsgrundlage:

- Legge regionale del 23 dicembre 1999, n. 37 „Disciplina dei servizi per lo sviluppo del sistema agroalimentare regionale“;
- Legge regionale del 23 ottobre 2007, n. 14 „Assestamento del bilancio 2007“ comma 1 dell'articolo 26 „Interventi a favore della zootecnia“;
- Delibera amministrativa „Proroga del Programma obiettivo triennale 2003-2005 dei servizi di sviluppo del sistema agroalimentare regionale e Linee di indirizzo per il programma annuale 2008. Legge regionale del 23 dicembre 1999, n. 37“

Voraussichtliche jährliche Kosten:

Die vorgesehenen Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß dieser Beihilferegelung liegen im Jahr 2008 nicht über 1 000 000 EUR.

Die Festsetzung des staatlichen Zuschusses erfolgt auf jeden Fall im Rahmen der im Haushaltsvoranschlag 2008 für die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Entwicklungsdienste bereitgestellten Mittel

Beihilfehöchstintensität:

Die Beihilfe wird in Form von Dienstleistungen gewährt, die von den Trägern (siehe Teil „Sonstige Auskünfte“ dieser Kurzbeschreibung) erbracht werden. Die direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Erzeuger ist ausgeschlossen, an die Träger erfolgen Beihilfezahlungen gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- bis zu 100 % der als beihilfefähig anerkannten Ausgaben für „fachliche technische Hilfe in der Viehhaltung“,

- bis zu 70 % der als beihilfefähig anerkannten Ausgaben für „Hilfe zur genetischen und funktionalen Verbesserung der Milchviehhaltung“,
- bis zu 80 % der als beihilfefähig anerkannten Ausgaben für die „Verbreitung agrometeorologischer Daten zur Unterstützung von Ackerbau und Pflanzenschutz“

Bewilligungszeitpunkt: Die Beihilferegelung findet erst nach Eingang der Empfangsbestätigung dieser Kurzbeschreibung seitens der Kommission und der Veröffentlichung im Internet Anwendung

Laufzeit der Beihilfe: Die Beihilfe wird nur für 2008 gewährt

Zweck der Beihilfe:

Hauptzweck der Beihilfe ist die Unterstützung kleiner und mittlerer in Ackerbau und Viehzucht tätiger landwirtschaftlicher Betriebe durch Bereitstellung technischer Hilfe.

Die technische Hilfe wird weder fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen, noch gehört sie zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben. Daher wird für jedes Projekt eine Kontrolle der Indikatoren zur Bewertung der durch die Hilfsmaßnahme erreichten Verbesserungen und eine Berichterstattung über die erzielten Ergebnisse verlangt.

Es wird auf die Artikel 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 verwiesen

Betroffene Sektoren: Agrarsektor

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Marche
Servizio Agricoltura Forestazione e Pesca
PF Competitività e Sviluppo dell'Impresa Agricola
Via Tiziano 44
I-60125 Ancona

Internetadresse:

[http://www.agri.marche.it/Aree %20tematiche/Aiuti %20di %20stato/2008/sviluppo %20agricolo.pdf](http://www.agri.marche.it/Aree%20tematiche/Aiuti%20di%20stato/2008/sviluppo%20agricolo.pdf)

Sonstige Auskünfte:

Die Entwicklungsdienste zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmen werden von „Trägern“ geleistet, die im entsprechenden Regionalgesetz definiert sind und durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurden.

„Endbegünstigte“ beziehungsweise Empfänger der Entwicklungsdienste gemäß dieser Beihilferegelung sind kleinere und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, die an Initiativen im Rahmen der als förderungswürdig ausgewählten mehrjährigen Programme beteiligt, für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst und in der Handelskammer eingetragen sind, mit einem relevanten Standarddeckungsbeitrag von mindestens 3 500 EUR. Sie kommen in den Genuss der Dienstleistungen der Träger. In keinem Fall dürfen die im vorliegenden Jahresprogramm vorgesehenen Dienstleistungen mit einer Direktzahlung an die Erzeuger verbunden sein.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Angestellten müssen die geltenden Tarifverträge und die gesetzlichen Bestimmungen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten.

Die Dienstleistung ist allen Empfängern in dem vom Projekt betroffenen Gebiet zugänglich. Die Zugehörigkeit eines Endempfängers zu einem Träger ist nicht Voraussetzung für den Zugang zur Dienstleistung. Etwaige Beiträge von Empfängern, die nicht der Organisation des Trägers angehören, zu den Verwaltungskosten des letzteren müssen sich auf die Kosten der Dienstleistung beschränken.

Zuschussfähige Ausgaben — Zuschussfähig sind nur die Kosten für Dienstleistungen, die weder fortlaufend noch in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden noch zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören

Vincenzo CIMINO

Leiter der „PF Competitività e Sviluppo dell'Impresa Agricola“

Nummer der Beihilfe: XA 265/08

Mitgliedstaat: Slowenien

Region: Območje občine Šempeter-Vrtojba (Goriška statistična regija)

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Podpora programom razvoja podeželja v občini Šempeter-Vrtojba 2008–2013

Rechtsgrundlage: Pravilnik o dodeljevanju finančnih pomoči za programe in investicije v kmetijstvu v občini Šempeter-Vrtojba

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

2008: 47 000 EUR

2009: 47 000 EUR

2010: 47 000 EUR

2011: 47 000 EUR

2012: 47 000 EUR

2013: 47 000 EUR

Beihilfehöchstintensität:

1. *Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben zur Primärproduktion:*

- bis zu 40 % des Wertes der Investition.

Beihilfen werden für Investitionen in die landwirtschaftlichen Flächen, Privatwege, Weideland und in den Kauf von Maschinen und Anlagen zur primären landwirtschaftlichen Erzeugung gewährt.

2. *Beihilfen zur Zahlung von Versicherungsprämien:*

- die Beihilfe entspricht der Differenz zwischen der Höhe der aus dem nationalen Haushalt kofinanzierten Versicherungsprämie und 50 % der zuschussfähigen Kosten für die Versicherung von Saat- und Erntegut sowie die Versicherung von Vieh gegen Krankheiten.

3. Beihilfen für die Flurbereinigung:

- bis zu 100 % der zuschussfähigen Rechtskosten und Verwaltungsgebühren, einschließlich der Vermessungskosten.

4. Beihilfen zur Förderung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität:

- bis zu 100 % der zuschussfähigen Kosten in Form von bezuschussten Dienstleistungen; sie dürfen keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Erzeuger umfassen.

5. Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor:

- bis zu 100 % der zuschussfähigen Kosten in folgenden Bereichen: Ausbildung, Organisation von Veranstaltungen, Wettbewerben, Ausstellungen und Messen, Veröffentlichungen, wie z. B. Kataloge, und Webseiten. Die Beihilfe wird in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt und darf keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Erzeuger umfassen

Bewilligungszeitpunkt: Juli 2008 (die Beihilfe wird nicht vor Veröffentlichung der Kurzbeschreibung auf der Website der Kommission gewährt)

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 31.12.2013

Zweck der Beihilfe: Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Angabe der betreffenden Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 und zuschussfähige Kosten:

Kapitel II der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Programme und Investitionen in der Landwirtschaft in der Gemeinde Šempeter-Vrtojba beinhaltet die Maßnahmen, die gemäß den folgenden Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf

staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3) eine staatliche Beihilfe darstellen:

- Artikel 4: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben,
- Artikel 12: Beihilfen zur Zahlung von Versicherungsprämien,
- Artikel 13: Beihilfen für die Flurbereinigung,
- Artikel 14: Beihilfen zur Förderung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität,
- Artikel 15: Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor

Betroffene Wirtschaftssektoren: Agrarsektor

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Občina Šempeter-Vrtojba
Cesta Goriške fronte 11
SLO-5290 Šempeter pri Gorici

Internetadresse:

<http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200833&objava=1348>

Sonstige Angaben:

Die Beihilfe zur Zahlung von Versicherungsprämien für Versicherungen von Saat- und Erntegut umfasst die folgenden widrigen, Naturkatastrophen gleichzusetzenden Witterungsverhältnisse: Spätfrost, Hagel, Blitzschlag, Feuer, Sturm, Überschwemmungen.

Die Gemeindeverordnung erfüllt die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 betreffend die von der Gemeinde geplanten Maßnahmen sowie die gemeinsamen Bestimmungen (vor Gewährung einer Beihilfe zu beachtende Schritte, Kumulierung, Transparenz und Überwachung)

Gemeindesekretär

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — SUB 02-2008

(2008/C 282/07)

Die Europäische Kommission hat einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen veröffentlicht, die die Entwicklung einer nachhaltigen Mobilitätsstrategie für den urbanen Raum unterstützen.

Dafür wird ein Gesamtbetrag von 5 000 000 EUR bereitgestellt. Die Vorankündigung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 112 vom 7. Mai 2008 veröffentlicht.

Der Text des Aufrufs und die entsprechenden Antragsformulare in englischer, französischer und deutscher Sprache können auf der folgenden Internetseite der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission heruntergeladen werden:

http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/grants/proposal_en.htm

Weitere Unterlagen in englischer Sprache sind auf der gleichen Website verfügbar.

HINWEIS

Am 6. November 2008 wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 282 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 7. Ergänzung zur 26. Gesamtausgabe“ erscheinen.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie werden gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/... beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, C A, C E) kostenlos über die Internet-Site <http://eur-lex.europa.eu> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

**Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften**

Abonentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Fax (352) 29 29-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/.....

Bitte schicken Sie mir ... kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften C 282 A/2008**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: